



# Stadt Schenefeld

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Schenefeld über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 09.10.2019 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ verbundenen Planungsziele wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 - „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

Schenefeld, den 30.09.2021

gez. Küchenhof  
Bürgermeisterin

#### Anlage:

Übersichtskarte der Veränderungssperre (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“)



# Stadt Schenefeld

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 04.10.2021 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 04.10.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-schenefeld.de> in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.

